

# RS Vwgh 2002/5/15 98/12/0427

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.2002

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §61 Abs1;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/12/0298 E 24. April 1996 RS 2

## Stammrechtssatz

Unter "Unterrichtserteilung" iSd § 61 Abs 1 GehG ist eine tatsächliche Tätigkeit zu verstehen, weil sich Anhaltspunkte für einen hievon abweichenden Begriffsinhalt weder aus der Wortbedeutung "Unterrichtserteilung" als solcher noch aus dem Zusammenhang mit dem übrigen Wortlaut ergeben (Hinweis E 13.4.1983, 82/09/0104).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998120427.X01

## Im RIS seit

13.08.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)